

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubruchhausen

In der Fassung vom 12.05.2011
Letzte Änderung bekannt gemacht am 01.06.2011

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Reihengrab, Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne: | 125,00 € |
| b) Wahlgrab; Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne: | 315,00€ |
| c) anonymes Urnengrab: | 105,00 € |
| d) Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr
(jedoch insgesamt nicht mehr als 315 €) | 18,00 € |
| e) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall (ohne Schmückung der Kapelle) | 150,00 € |
| f) Gebühr für die Aufstellung von Grabmalen | 42,00 € |
| g) Standsicherheitsprüfung Grabsteine
für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit bei
der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr
der Verlängerung | 50,00 €

1,50 € |
| h) Gebühren Beisetzung ohne Grabaushub und Verfüllung | 40,00 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig

§ 5 Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

- (1) Für
 - a) die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
 - b) Sicherungsmaßnahmen an standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge,
 - c) das Entfernen von standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen,werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bassum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.